

STATUTEN

des Vereines „Golfclub Schloss Ebreichsdorf“ 16. Mai 2007

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Golfclub Schloss Ebreichsdorf“
- 1.2. Er hat den Sitz in A – 2483 Ebreichsdorf, Niederösterreich.

§ 2

Zweck

- 2.1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 34 ff BAO. Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet.
- 2.2. Clubzweck ist demnach die Pflege des Spitzen-, Breiten- und Gesundheitssportes für alle Altersstufen, insbesondere des Golfspieles - auf der Golfanlage der Vermietungsgesellschaft - durch die umfassende körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder sowie die gesellschaftliche Zusammenkunft seiner Mitglieder und Gäste.
- 2.3. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 - Mittelaufbringung und Mittelverwendung

3.1. Mittelaufbringung:

3.1.1. Der Erlangung des Vereinszweckes dienen folgende ideellen Mittel:

- a) Pflege des Golfportes einschließlich der Abhaltung von diesbezüglichen Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszweckes.
- b) geistige und fachliche Erziehung, auch im Sinne der Golfetikette, sowie sportliche Ausbildung durch Lehrgänge und Wettbewerbe
- c) Abhaltung von Vorträgen
- d) Herausgabe von Mitteilungsblättern für die Clubmitglieder

3.1.2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Eintrittsgebühren
- b) Mitgliedsbeiträge (Jahresspielgebühren, Gebühren ruhender Mitgliedschaften, Verbandsgebühren etc.)
- c) freiwillige Spenden

- d) sonstige Erträge aus Veranstaltungen
- e) Einnahmen aus dem Betrieb der Golfanlage

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zum vom Vorstand festgesetzten Zeitpunkt (ist kein Zeitpunkt fixiert bis längstens 1. März) von den Mitgliedern zu entrichten.

3.2. Mittelverwendung:

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines erhalten. Der Vorstand kann beschließen, dass für spezielle Veranstaltungen bestimmten Mitgliedern ein Spesenersatz gewährt wird. Bei Ausscheiden aus dem Verein darf kein Vereinsmitglied Geld- oder Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 4.1. **Ordentliche Mitglieder:**
Sind jene Personen, die über Antrag nach den Bestimmungen dieser Statuten vom Vorstand als solche aufgenommen werden. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- 4.2. **Außerordentliche Mitglieder:**
Außerordentliche Mitglieder sind physische Personen, die aufgrund von Sonderbestimmungen vom Vorstand als solche aufgenommen werden. Außerordentliche Mitglieder haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht und kein Anhörungsrecht.
- 4.3. **Ehrenmitglieder**
Sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Golfsport im allgemeinen und um den Golfclub Schloss Ebreichsdorf im besonderen erworben haben. Sie haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge, ausgenommen der Verbandsbeiträge, zu entrichten.
- 4.4. **Jugendmitglieder/Kinder**
Sie haben alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder mit der Einschränkung, dass ihnen kein Stimmrecht in der Generalversammlung zusteht. Juniorenmitglieder haben jedoch die Möglichkeit eine ordentliche Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds zu erwerben.
- 4.5. **Fördernde Mitglieder:**
Fördernde Mitglieder sind außerordentliche Mitglieder und werden durch Vorstandsbeschluss aufgenommen, in welchem auch deren Beitrag festzusetzen ist. Sie haben das Recht, an gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen, aber kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

4.6. Ruhende Mitgliedschaft:

Ruhende Mitglieder sind Personen, die längstens ein Jahr und nur einmal während ihrer Mitgliedschaft aus Gründen wie Abwesenheit, Krankheit, oder sonstiger außergewöhnlicher persönlicher Verhältnisse vom Vorstand von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden. Für diesen Zeitraum ist die Benützung der Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen als Mitglied untersagt und ein Unkostenbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand festzulegen ist, zu bezahlen. Anträge für eine ruhende Mitgliedschaft können vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden.
- 5.2. Die Bewerbung über die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag. Mit diesem Antrag unterwirft sich das Mitglied ausdrücklich den jeweils geltenden Benützungsanordnungen des Vorstandes für die Golfanlage. Die Aufnahme in den Club erfolgt unter der Bedingung, dass das neue Mitglied die Eintrittsgebühr und den laufenden Jahresbeitrag innerhalb eines Monats nach dem vom Vorstand gefassten Aufnahmebeschluss bezahlt. Mit der Aufnahme in den Club verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten in der jeweils geltenden Fassung und die von den zuständigen Organen erlassenen Anordnungen einzuhalten, sowie die vom Vorstand festgesetzten Jahresbeiträge zu bezahlen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Wegfall der Nutzungsberechtigung des Golfclubs an der Golfanlage Schloss Ebreichsdorf, durch Auflösung des Vereins, durch Streichung und durch Ausschluss.
- 6.2. Der Austritt aus dem Club steht jedem Mitglied jederzeit frei und kann nur bis zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muß jedoch bis spätestens 1. November dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, damit der Austritt per 31. Dezember des laufenden Jahres wirksam wird. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam und der Mitgliedsbeitrag für das nächste Jahr noch zu entrichten ist. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Der Vorstand kann von dieser Bestimmung nur in begründeten Ausnahmefällen und durch Vorstandsbeschluss abweichen.
- 6.3. Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn dieses trotz Mahnung mit eingeschriebenem Brief und Setzung einer 4(vier)-wöchigen Nachfrist unter Androhung der Streichung, mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder der Erfüllung seiner sonstigen finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber im Rückstand ist.

Die Streichung ist mit Zustellung der Streichungserklärung des Vorstandes an das betroffene Mitglied wirksam. Die Verpflichtung des gestrichenen Mitgliedes zur Erfüllung seiner fälligen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleibt hiervon unberührt.

- 6.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen grober Verletzung der statutarischen Mitgliedspflichten, wegen Rufschädigung bzw. wegen Schädigung von wichtigen Interessen des Vereins verfügt werden. Der Ausschluss ist mit Zustellung der Ausschlusserklärung des Vorstandes an das betroffene Mitglied wirksam. Die Verpflichtung des ausgeschlossenen Mitgliedes zur Erfüllung seiner fälligen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleibt hiervon unberührt.
- 6.5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im vorigem Absatz genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt nach Maßgabe der in § 12 Abs. i) definierten Benutzungsvorschriften und entsprechenden Nutzungsgebühren die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen und nach Maßgabe der vom Vorstand beschlossenen Nutzungs- und Abgeltungsregelungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Sitz- und Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.3. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jeweils beschlossenen Höhe und Zeitpunkt verpflichtet.
Wird vom Vorstand in der jeweiligen Periode kein diesbezüglicher Beschluss gefasst, erhöhen sich die Jahresbeiträge für die kommende Periode in der Höhe des Verbraucherpreisindexes.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§ 9 und § 10), das Leitungsorgan = der Vorstand (§§ 11 und 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9

Die Generalversammlung

- 9.1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 4 (vier) Jahre statt. Jährlich wird eine Koordinationsklausur zum Zweck des Meinungsaustauschs und Dialogs zwischen Vorstand und Mitgliedern abgehalten.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder des Vereines oder auf schriftliches Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. Das

Verlangen ist schriftlich an den Vorstand des Vereines zu richten. Gleichzeitig mit dem Verlangen hat der jeweils Verlangende die gewünschte Tagesordnung detailliert bekannt zu geben. Eine solche außerordentliche Generalversammlung hat der Vorstand längstens innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab Beschlussfassung durch ihn bzw. ab Einlangen des diesbezüglichen Verlangens bei ihm, einzuberufen. Zwischen dem Tag des Postversandes der Einberufung und dem Tag der Durchführung der außerordentlichen Generalversammlung hat eine Frist von zumindest 10 (zehn) Werktagen zu liegen.

- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle sitz- und stimmberechtigten Mitglieder mindestens 2 (zwei) Wochen vor dem Termin der Durchführung der Generalversammlung durch Aushang im Clubgebäude und schriftlich, d. h. mittels Brief, Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Postadresse, Fax – Nummer oder E-Mail Adresse) einzuladen. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Post-Aufgabestempels oder der Versendung des Fax oder des Email maßgebend. Die Einladung zur Generalversammlung hat der Vorstand vorzunehmen, dies unter Angabe der Tagesordnung.
- 9.4. In der Generalversammlung werden sämtliche Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen Beschlüsse über die Auflösung des Vereines und Statutenänderung für welche eine 2/3 Mehrheit notwendig ist.
- 9.5. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.6. Bei der Generalversammlung sind nur ordentliche Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat nur eine einzige Stimme. Juristische Personen werden durch einen einzigen Bevollmächtigten vertreten. Ein jedes teilnahme- und stimmberechtigte Mitglied kann ein anderes teilnahme- und stimmberechtigtes Mitglied mit der Ausübung seines Stimmrechtes bevollmächtigen. Eine solche Vollmacht ist jedoch nur dann gültig, wenn sie schriftlich erteilt, vom bevollmächtigenden Mitglied eigenhändig unterschrieben und im Original vor Durchführung der Abstimmung dem Vorsitzenden der Generalversammlung übergeben wurde. Der Bevollmächtigte darf außer der eigenen Stimme nur noch ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied vertreten.
- 9.7. Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß nach § 9 Ziffer 3 eingeladen wurde und wird zur festgesetzten Zeit abgehalten. Auf die Anzahl der nach ordnungsgemäßer Einberufung einer Generalversammlung tatsächlich erschienen teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder kommt es nicht an.
- 9.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung ein von Ihm bevollmächtigtes Vorstandsmitglied. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereines für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist;
- b) Entgegennahme der vom Vorstand erstellten finanziellen Gebarung für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist;
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes (gemäß den Bestimmungen des § 11) und der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstandes;

- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereins.
- f) Alle Anträge, die nicht in den Aufgabenkreis der Generalversammlung (siehe §10 Pkt a bis e) fallen, sind in der Generalversammlung nicht zulässig.

§ 11 Der Vorstand

- 11.1. Der Vorstand (Leitungsorgan) leitet die laufende Arbeit des Vereines und besteht aus mindestens 5 (fünf) bis maximal 11 (elf) physischen Personen und setzt sich zur Sicherung des optimalen Ablaufs des Golfbetriebs wie folgt zusammen:

Obmann
Kassier
Honory Secretary
2 bis 8 weitere Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder werden wie folgt bestellt:

- a) Zwei bis fünf Personen werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder von der Generalversammlung gewählt, welche für die Funktionen lt. § 11 Pkt. c) in einem Wahlvorschlag vorgesehen sind.
 - b) Danach ist die Eigentümerin der Golfanlage bzw. der Vermietungsgesellschaft zur dauerhaften Sicherung des Vereinszweckes berechtigt den Obmann, Hon. Secretary, Kassier und bis zu drei weitere Personen in den Vorstand zu entsenden. Diese Personen (lt. 11.1.b) nehmen unter anderem sämtliche rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Belange (siehe § 12 Pkt. e,g,h) des Vereines wahr. In diesen angeführten Belangen haben die übrigen Vorstandsmitglieder (lt. 11.1.a) nur eine beratende Funktion.
 - c) Der Vorstand kann sodann aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Stellvertreter, einen Schriftführer und weitere Funktionäre wie z.B. Sportwart, Jugendsportwart, Ladies Captain, Platzwart etc. wählen.
- 11.2 Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktion ehrenamtlich aus und werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Funktionsperiode von 4 (vier) Jahren gewählt bzw. von der Vermietungsgesellschaft entsendet. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 11.3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bzw. ist die Anzahl der gewählten Vorstandsmitglieder während der Funktionsperiode nicht voll ausgeschöpft, kann sich der Vorstand selbst durch Kooptierung eines neuen Mitglieds ergänzen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Funktionsperiode des gewählten entspricht jener des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Weiters besteht für die Entsendungsberechtigte jederzeit die Möglichkeit, ein gem. 11.1. b) entsandtes Vorstandsmitglied abzurufen. Im Falle des Ausscheidens eines gem. 11.1. b) entsendeten Mitglieds ist die Entsendungsberechtigte zum Ersatz berechtigt.
- 11.4. Bei Ausscheiden des Präsidenten während der Funktionsperiode kann der Vorstand aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten wählen. Dessen Funktionsperiode entspricht jener des ausgeschiedenen Präsidenten.
- 11.5. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 11.6. Der Vorstand wird vom Obmann nach eigenem Ermessen schriftlich oder mündlich, mindestens 2-mal pro Jahr, einberufen. Der Obmann ist verpflichtet, eine

Vorstandssitzung binnen acht Tagen einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

- 11.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine einzige Stimme und kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Ausübung seines Stimmrechtes bevollmächtigen. Eine solche Vollmacht ist jedoch nur dann gültig, wenn sie schriftlich erteilt, vom bevollmächtigenden Mitglied eigenhändig unterschrieben und dem Obmann übergeben wurde. Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufweg sind zulässig.
- 11.8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von Ihnen, zumindest aber der Obmann bzw. bei Verhinderung ein von Ihm Bevollmächtigter, anwesend sind.
- 11.9. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung ein von Ihm Bevollmächtigter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem Stellvertreter.
- 11.10. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt (Abs. 11).
- 11.11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die operative Führung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Bericht an die Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines;
- b) Erstellung des Rechnungsabschlusses samt Vermögensrechnung des Vereines innerhalb der ersten fünf Monate eines Rechnungsjahres für das vorangegangene Rechnungsjahr und Vorlage an die Rechnungsprüfer, sowie Erteilung der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an die Rechnungsprüfer;
- c) Vorbereitung der Generalversammlung;
- d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern und Entscheidungen über ruhende Mitglieder;
- g) sämtliche sonstige Geschäftsführungsangelegenheiten, wie insbesondere die Aufnahme und die Kündigung von Mitarbeitern und Arbeitnehmer aller Art des Vereines;
- h) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder, sowie der Höhe aller anderen etwaigen Gebühren;

- i) Festlegung und Herausgabe von „Bedingungen für Mitgliedschaften bzw. Benutzungsvorschriften“, um darin das Verfahren über die Aufnahme als Mitglied hinsichtlich seiner förmlichen Voraussetzungen (Beitrittserklärung, Vorzulegende Urkunden, Bezahlung der Einschreibgebühr); Regelungen über eine allfällige zeitlich begrenzte Mitgliedschaft, Regelungen über die Übertragbarkeit der Mitgliedschaft; Regelungen über die Nutzbarkeit von vereinseigenen und/oder dem Verein zur Nutzung zur Verfügung stehenden Einrichtungen und damit verbundene Beiträge und Gebühren, zu bestimmen.
- j) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit sämtliche Angelegenheiten der Pkt. c)-g) des § 12 an den Obmann und den Kassier weiter delegieren.
- k) Im Übrigen werden die Aufgaben der in § 11 Pkt. c) gewählten Vorstandsmitglieder in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung definiert.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1. Dem Obmann obliegt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Repräsentation des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Im Falle der Verhinderung des Obmanns wird der Verein durch ein von Ihm bevollmächtigtes Vorstandsmitglied, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, geführt.
- 13.2. Den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand führt der Obmann. Als Stimmberechtigter Vertreter in den Verbandssitzungen ist der Obmann.
- 13.3. Der Honorary Secretary hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 13.4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 13.5. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Honorary Secretary oder vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

- 14.1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Rechnungsprüfer können ausschließlich Wirtschaftstreuhänder mit aufrechter Berufsbefugnis sein. Für den Fall, dass diese nicht ehrenamtlich tätig sind, sind Angebote, rechtzeitig vor der Generalversammlung eintreffend, von mindestens 4 Kandidaten einzuholen, wobei der Vermietungsgesellschaft das Recht zukommt, zumindest zwei zu benennen.
- 14.2. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 14.3. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsbeschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 14.4. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 5, 10 und 11 sinngemäß.

§ 15

Schiedsgericht

- 15.1. Irritationen und Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern sind an den Vereinspräsidenten heranzutragen, damit dieser dann in einem persönlichen Gespräch mit den betroffenen Vereinsmitgliedern versuchen kann eine gütliche Streitbeilegung zu erreichen.
- 15.2. Sollte ein solcher Versuch der gütlichen Streitbeilegung scheitern, dann kann zur Streitschlichtung ein Schiedsgericht einzuberufen werden. Es handelt sich dabei um eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und nicht um ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- 15.3. Dieses Schiedsgericht hat sowohl in materiell rechtlicher Hinsicht, als auch in formell rechtlicher Hinsicht, ausschließlich die Bestimmungen des österreichischen Rechtes anzuwenden. Für die Rechte und Pflichten der Schiedsrichter und der Verfahrensparteien in und bei Durchführung des Verfahrens sind die Bestimmungen der Österreichischen Zivilprozessordnung sinngemäß anzuwenden.
Für alle Fragen der Einhaltung von schriftlich zu erfüllenden Fristen, d. h. für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Einhaltung einer solchen Frist, ist, sowohl was das Verfahren zur Einberufung des Schiedsgerichtes betrifft, als auch was das eigentliche Schiedsverfahren betrifft, stets das Datum des Poststempels maßgebend.
- 15.4. Diejenige Partei, die ein Schiedsverfahren wünscht, hat dieses Begehren – bei sonstiger Verwirkung ihres diesbezüglichen Rechtes innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach scheitern des Versuches der gütlichen Streitbeilegung im Sinne des vorigen Punkt 1. - dem Vorstand mittels eingeschriebenem Brief (Schiedsklage) bekanntzugeben und in diesem Brief
 - a.) die gegnerische Partei,
 - b.) Art und Ursache der Streitigkeit,
 - c.) ihre Beweismittel,
 - d.) Name und Adresse des von ihr namhaft gemachten Schiedsrichters, zu benennen.

Als Schiedsrichter kann nur ein ordentliches Mitglied oder ein Ehrenmitglied des Vereines, welches, mit Ausnahme der Generalversammlung, keinem Organ angehören darf, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist, namhaft zu machen.

Der Vorstand hat längstens innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Einlangen dieses Begehrens bei ihm die gegnerische Partei schriftlich von dem Begehren und dessen Inhalt in Kenntnis zu setzen.

Die gegnerische Partei hat längstens innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Erhalt dieser Verständigung durch den Vorstand ihrerseits mittels eingeschriebenem, an den Vorstand zu richtenden Brief, eine den Erfordernissen einer Klagebeantwortung im Sinne der Zivilprozessordnung entsprechende Gegenäußerung abzugeben und darin auch ihren Schiedsrichter zu benennen. Tut sie dies nicht, dann ist hievon die die Einleitung des Schiedsverfahrens begehrende Partei vom Vorstand schriftlich zu verständigen und aufzufordern, bei sonstiger Einstellung des Schiedsverfahrens innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Einlangen dieser Verständigung bei ihr, gegenüber dem Vorstand schriftlich einen zweiten Schiedsrichter namhaft zu machen.

Macht die die Einleitung des Schiedsverfahrens begehrende Partei von diesem ihrem Recht nicht fristgerecht Gebrauch, dann gilt dies als endgültige und unwiderrufliche Zurückziehung ihres Begehrens auf Einleitung eines Schiedsverfahrens, und zwar unter Anspruchsverzicht.

- 15.5. Die beiden Schiedsrichter sind von ihrer Bestellung vom Vorstand schriftlich zu verständigen. Sie haben sich innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Erhalt dieser Verständigung auf einen Obmann des Schiedsgerichtes zu einigen. Obmann des Schiedsgerichtes kann nur ein ordentliches Mitglied des Vereines oder ein Ehrenmitglied des Vereines sein. Kommt eine derartige Einigung nicht zustande, dann haben die beiden Schiedsrichter die Pflicht unverzüglich den Vereinsvorstand um für sie und die Verfahrensparteien bindende Benennung eines Obmannes des Schiedsgerichtes zu ersuchen.
- 15.6. Sollte sich das von einer Partei begehrte Schiedsverfahren nicht nur gegen eine andere Partei, sondern gegen mehrere andere Parteien richten, dann haben alle betroffenen Parteien je einen Schiedsrichter namhaft zu machen. Auch in diesem Fall haben sich dann die namhaft gemachten Schiedsrichter auf einen einzigen Obmann des Schiedsgerichtes zu einigen.
- 15.7. Das Schiedsgericht entscheidet grundsätzlich mit Mehrheitsentscheidung (Kopfmehrheit). Sollte es mehr als nur 2 (zwei) Schiedsrichter geben, dann gilt bei Stimmengleichheit in der Abstimmung dasjenige als mit Mehrheit beschlossen, dem der Obmann des Schiedsgerichtes seine Zustimmung gegeben hat.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind – sofern die Parteien nicht ausdrücklich darauf verzichten - schriftlich auszufertigen.

§ 16 Auflösung des Vereines

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2. Bei Auflösung oder bei Wegfallen des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Österreichischen Golfverband, welcher das Vermögen für die Förderung des Körpersportes nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat.
In der außerordentlichen Generalversammlung, die die freiwillige Auflösung des Vereines beschließt, oder den Wegfall des bisherigen Vereinszweckes feststellt, sind zwei Personen als Liquidatoren zu wählen, die die bestimmungsgemäße Übertragung des Vermögens im Sinne des gemeinnützigen Zweckes durchzuführen haben.
- 16.3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.